



## Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementsvorsteherin  
Hoferbad 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 92 50  
info@gsd.ai.ch  
www.ai.ch

Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell

**A+**  
AsFam St. Gallen GmbH  
Oberer Graben 3  
9000 St. Gallen

Appenzell, 13. März 2024

## Verlängerung Betriebsbewilligung AsFam St. Gallen GmbH / Verfügung

### Sachverhalt

Die AsFAM St. Gallen GmbH ist im Kanton Appenzell I.Rh. seit dem 20. September 2023 im Besitz einer Betriebsbewilligung für die Führung einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung (Spitex). Mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 ersuchte die AsFam St. Gallen GmbH (nachfolgend Gesuchssteller) um Verlängerung der bis 22. März 2024 befristeten Betriebsbewilligung und reichte die notwendigen Unterlagen ein. Letzte Unterlagen wurden am 6. März 2024 eingereicht.

Auf die erwähnten Unterlagen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### Erwägungen

1. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) erteilt und entzieht das Gesundheits- und Sozialdepartement gesundheitspolizeiliche Bewilligungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Vorliegend ist das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständig (Art. 6 Standeskommissionsbeschlusses betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (GS 810.251; abgekürzt StKB Gesundheitsversorgung)).
  - 1.1. Gemäss Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) hat jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Beschränkungen des freien Marktzugangs sind nur nach Massgabe von Art. 3 BGBM zulässig. Danach kann der Bestimmungskanton Beschränkungen des freien Marktzugangs vorsehen, wenn diese gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung der öffentlichen Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.
  - 1.2. Mit Verfügung vom 29. Februar 2024 verlängerte das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen die Bewilligung der AsFam St. Gallen GmbH zum Betrieb einer Organisation der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) im Kanton St. Gallen. Diese neue Betriebsbewilligung ist bis 31. März 2029 gültig.

2. Die AsFam St. Gallen GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung des Kantons St. Gallen. Diese Bewilligung berechtigt den Gesuchsteller somit gestützt auf die obgenannten Bestimmungen des BGBM, unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM, seine Dienstleistungen auch in anderen Kantonen zu erbringen. Der Gesuchsteller hat Anspruch darauf, auch für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Betriebsbewilligung zu erlangen.
  - 2.1. Verantwortliche Geschäftsführerin der AsFam St. Gallen GmbH ist Lorena Lago Caril.
  - 2.2. Als fachverantwortliche Leiterin Pflege der AsFam St. Gallen GmbH wurde Lorena Lago Caril bezeichnet. Lorena Lago Caril verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau im Kanton Appenzell I.Rh..
  - 2.3. Die AsFam St. Gallen GmbH besitzt im Kanton Appenzell I.Rh. keine eigenen Praxisräume, welche inspiziert werden müssten.
  
3. Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Betriebsbewilligung einzureichen. Bezüglich der für die AsFam St. Gallen GmbH geltenden Berufs- und Meldepflichten verweisen wir auf die innerrhodische Gesundheitsgesetzgebung (Gesundheitsgesetz, StKB Gesundheitsversorgung etc.).
  - 3.1. Die Rechtswirksamkeit dieser Betriebsbewilligung knüpft an die persönliche Berufsausübungsbewilligung von Lorena Lago Caril an. Ein Verzicht auf die Berufsausübungsbewilligung oder deren Entzug hat im Sinn einer Resolutivbedingung ohne weiteres den Verfall der vorliegenden Betriebsbewilligung per Datum des Verzichts bzw. des Entzugs zur Folge.
  - 3.2. Über die Zulassung als Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird auf Antrag in einem separaten verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden.

## Verfügung

1. Der AsFam St. Gallen GmbH wird die Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung (Spitex) auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. verlängert.  
Die Bewilligung ist **bis zum 31. März 2029 befristet** gültig.  
*Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.*
2. Verantwortliche Geschäftsführerin ist Lorena Lago Caril.
3. Fachverantwortliche Leiterin Pflege ist Lorena Lago Caril.
4. Die fachliche Leitung Pflege hat unter anderem zu gewährleisten, dass das Personal ausschliesslich für Aufgaben eingesetzt wird, die den Ausbildungen entsprechen:
  - 4.1 Wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals hat über ein anerkanntes Diplom zu verfügen.
  - 4.2 Bedarfsabklärungen für psychiatrische Pflegeleistungen müssen durch diplomierte Pflegefachpersonen vorgenommen werden, welche eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können.
  - 4.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Fachperson Gesundheit oder als Hauspflegerin oder Hauspfleger können zur Erbringung ausgewählter Leistungen zugelassen werden.

- 4.4 Das Pflegepersonal, das über keine anerkannten Diplome und Fähigkeitsausweise verfügt, hat im Besitz des vom SRK anerkannten Ausweises als Pflegehilfe oder Pflegeassistentin zu sein. Diese Mitarbeitenden sind von der umfassenden Fallführung ausgeschlossen.
- 4.5 Pflegende Angehörige müssen im Besitz des vom SRK anerkannten Zertifikats Pflegehelfende SRK sein oder diesen innerhalb eines Jahres nach Anstellungsbeginn erwerben.
- 4.6 Die Leitung Pflege übernimmt die pflegerische Verantwortung für die angestellten pflegenden Angehörigen.
5. Die Betriebsbewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass Lorena Lago Caril über eine gültige kantonale Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Appenzell I.Rh. verfügt. Fällt diese Bedingung dahin, verfällt auch die Rechtswirksamkeit dieser Betriebsbewilligung.
6. Jede Änderung der Betriebsbewilligung des Kantons St. Gallen, sowie Änderungen der Voraussetzungen, unter denen diese Bewilligung erteilt wurde, sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement unverzüglich schriftlich zu melden.
7. Diese Verfügung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM kostenlos.

#### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Departementsvorsteherin:



Monika Rüegg Bless, Statthalter

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (GS AI 172.600) innert 30 Tagen bei der Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh., Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

#### **Kopie z.K. an:**

- Eidgenössische Wettbewerbskommission (Weko), Hallwilstrasse 4, 3003 Bern